

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 12.09.2018**

Aufgrund von §§ 9, 10 und § 22 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 21. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**

Die Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 2008, zuletzt geändert am 25. Juli 2016 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 8-9/2016, S. 75), wird wie folgt geändert:

**1. § 12 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu hinzugefügt:

„Präsident und stellvertretender Präsident bilden das Präsidium.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Scheidet der Präsident oder der stellvertretende Präsident während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Wahl seines Nachfolgers durchzuführen.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Scheidet während der Wahlperiode ein von der Vertreterversammlung gewähltes Vorstandsmitglied, das nicht unter Absatz 5 fällt, aus, so wählt diese in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Wird der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende einer Bezirks Zahnärztekammer zum Präsidenten oder Stellvertretenden Präsidenten gewählt, muss er vor der Annahme der Wahl auf sein Amt bei der Bezirks Zahnärztekammer verzichten. Er führt jedoch die Geschäfte seines bisherigen Amtes bis zu der Wahl seines Nachfolgers weiter.“

f) Der bisherige Absatz 7 ist der neue Absatz 8.

**2. In § 18 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu hinzugefügt:**

„Die Mitglieder in den Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums im Amt.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„§ 12 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 sowie § 14 Abs. 1 – 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.

4. In § 26 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Dem Geschäftsführer der Bezirkszahnärztekammer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes entsprechend § 19.“

## § 2

### ***Ermächtigung zur Neubekanntmachung***

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## § 3

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 05.09.2018, Az.: 34-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12.09.2018

Dr. Torsten Tomppert  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg